

Laibacher Zeitung.

N^r. 98.



Donnerstag

den 7. December

1837.

W i e n.

So eben ist nachstehendes k. k. Patent erschienen: Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Aegypten; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund, und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher in der Sitzung vom 18. August 1836, mit Unserer Mitwirkung und Beistimmung nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden

Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Zweiter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beizügelt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist.

Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beizügelt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir befehlen daher, diesen Bundestags-Beschluß seinem ganzen Inhalte nach, in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau zu befolgen und in Vollzug zu setzen.

Zugleich verordnen Wir hiemit, daß der in dem ersten Artikel vorstehenden Bundestags-Beschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund angenommene Grundsatz, auch in Unsern, zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden sollte.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am vier und zwanzigsten Tage des Monates October, im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend acht Hundert sieben und dreißig, Unserer Reihe im dritten.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky v. Mittrowiz und Nemischl,

Oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghy,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Freiherr v. Lillienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. K. K. Apostol. Majestät
Höchsteigenem Befehle:

Franz Edler von Madherny,
Hofrath.

Preußen.

Die Cölnener Zeitung vom 22. Nov. bringt nachfolgendes Publicandum: Der Erzbischof von Cöln, Clemens Augustin Freiherr Droste zu Wischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist. Se. Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen seyn lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Übereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seite der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden, mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehende zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet hatten, und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese

gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkühr über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen, und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse. Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten, und sodann auf unmittelbaren allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gutlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht geschümeet, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Seiner Majestät dem Könige, indem Sie sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitan-Capitel zu Cöln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den canonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weitem Veranlassung unmittelbar zu berichten. Bei der Veröffentlichung dieses Publicandums ist jener allerhöchste Befehl bereits vollzogen, und erwarten Se. Majestät um so mehr die Zustimmung aller Wohlgesinnten und das Unter-

bleiben jedes Versuchs, sich den allerhöchsten Befehlen entgegen zu setzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel, zu welcher Se. Majestät nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen. Gleichzeitig haben Se. Majestät der König mittelst der obgedachten Cabinettsordre zu bestimmen geruht: 1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königl. Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen seyn lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbei zu führen, haben die katholischen Unterthanen, und Alle, die es angeht, in geistlichen und anderen, zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Capitels zu richten. 2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August Freiherrn Droste zu Wischering wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Decanen, Pfarrern, und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt. 3) Sollte der Erzbischof, der ihm deßhalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen oder Verfügungen und Entscheidungen ausgeben lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten. 4) Derjenige, welcher dem Verbothe des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt (2), soll, in so fern auf seinen durch Übertretung des Verboths bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen, mit Rücksicht auf die Umstände des besondern Falles, nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Reichsthaler, oder einer Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen belegt werden. Mit der Ausführung der allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hiedurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt. Berlin, den 15. Nov. 1837. — Die Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei. (Gez.) v. Altenstein. (Gez.) v. Kampß. (Gez.) v. Rochow.

Dieselbe Zeitung schreibt aus Eöln vom 21. November: Gestern Abends bald nach 6 Uhr verbreitete sich in hiesiger Stadt das Gerücht, daß einige Posten in der Nähe der Gereonstraße militärisch besetzt

seyen. Bald darauf erfuhr man, daß der Sr. Erzbischof Freiherr Droste zu Wischering, in Folge einer ihm durch den königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in Begleitung des königl. Regierungspräsidenten, des Oberbürgermeisters unserer Stadt und des Justizarius des Regierungscollegiums, gemachten Eröffnung plößlich abgereist sey. Heute haben wir eine nähere Aufklärung über diesen Vorfall durch diejenige Bekanntmachung der hohen königl. Ministerien erhalten, welche bereits mit dem heutigen Stücke dieses Blattes ausgegeben ist, und sich jetzt an allen öffentlichen Plätzen der Stadt angeschlagen findet. (Berichten aus Frankfurt a. M. vom 23. Nov. zufolge ist der Erzbischof von Eöln nach Magdeburg gebracht worden.)

(W. v. L.)

Sardinien.

Genua, den 14. Nov. Es scheint, daß man seit Kurzem wider Willens sey, Schiffe mit der spanischen Flagge in unseren Häfen zuzulassen, zwar bloß unter dem Vorwande, daß sie sich mit Lebensmitteln versehen können, in der Wirklichkeit aber gestattet man ihnen kaufmännische Operationen zu unternehmen. Und in der That langten gestern zwei spanische Fahrzeuge an, denen kein Hinderniß in Weg gelegt wurde. So hofft man nun den Verkehr mit jenem Lande wieder hergestellt zu sehen, der zu großem Nachtheile unsers Plazes gänzlich aufgehört hatte.

(W. v. L.)

Frankreich.

Der Moniteur algerien meldet die Ernennung des Generals Negrier zum Obercommandanten der Provinz Constantine mit dem Wohnsitz daselbst.

Es heißt, die Besatzung von Constantine werde durch 2000 Mann verstärkt werden, wodurch ihr Effectivstand auf mehr als 5000 Kampffähige erhöht werden wird. Die Befehle sind schon seit einiger Zeit abgegangen, und müssen bereits vollzogen seyn. Es ist auch die Rede von Erbauung eines Forts zu Subiat Aly, von wo aus man die Stadt beherrscht, um sie im Fall einer Emeute im Gehorsam zu erhalten. Hier ward auch die Hauptbatterie errichtet, welche die Bresche eröffnete. Da tausend Mann vom Geniewesen zu Constantine geblieben sind, so ist zu vermuthen, daß kein Mittel versäumt werden wird, um die Besatzung zu sichern und die Ruhe in der Stadt zu bewahren.

(Mtg. 3.)

Die Regierungs-Commission zur Unterhandlung mit Hayti ist von Brest abgesetzt. In Martinique und Quadeloupe setzt das kleine Geschwader, welches sie führt, Truppen ans Land und verstärkt sich durch

die dort stationirenden drei Fregatten. Dann begeben sie sich nach Hayti. Emanuel Las Cases ist Präsident dieser Commission.

Marshall Moncey, Gouverneur der Invaliden, hat zwei Oberoffiziere beauftragt, sich an die Gränzen des Seine-Departements zu begeben, um den Leichnam des Generals Damremont in Empfang zu nehmen. Derselbe soll acht Tage in der Kirche des Invalidenhauses ausgestellt werden. Gegenwärtig befindet er sich noch in der Capelle des Quarantäne-Hospitals von Toulon. (W. Z.)

Spanien.

Saragossa, 18. November. Man hört von der Gränze von Navarra, daß der Infant Don Sebastian am 7. mit einer Schwadron Cavallerie zu Estella angekommen sey. Er sey von der Junta und dem Bischof von Leon empfangen worden. Zu Saraga treffen eine Menge Carlistischer Deserteure ein. (Allg. Z.)

Das Journal des Debats schreibt aus Bayonne vom 18. November: Man muß eingestehen, daß die Lage weit entfernt ist, dasjenige gehalten zu haben, was sie versprach, wenn die Generale der Königin zu manöviriren gewußt hätten. Da die Division Cabrera's nach Valencia den General Oraa hinderte, Cantavieja einzunehmen, so ist ein Theil der, durch den Rückzug des Don Carlos hervorgebrachten moralischen Wirkung vernichtet. Wenn etwas diese Schluppe erfegen kann, so ist es die Energie, mit welcher der Ober-Befehlshaber Espartero die Mörder Escalera's und Sarsfield's bestrafte, und die Festigkeit des Ministeriums in der Unterstützung der von dem Baron de Meer in Catalonien ergriffenen Maßregeln. Um aber auf diesem Wege verharren zu können, wäre es nothwendig, daß die Regierung Hülfquellen fände, welche ihr gestatteten, die Armee zu erhalten und regelmäßig zu bezahlen. Es wäre ferner nothwendig, daß man dem Don Carlos nicht Zeit ließe, sich in Navarra und in den baskischen Provinzen aufs Neue zu organisiren, und daß irgend ein militärischer Erfolg in diesen Provinzen ein sicherer Bürgen wäre, daß die Überlegenheit der Armee der Königin die Carlisten jenseits des Ebro zurückgedrängt habe. Man ist darauf gefaßt, daß die Carlisten einen Angriff auf Trun, durch Umgehung der Stellungen von Hernani vornehmen, um zu dem Plane des Espartero, die Linie von Bascarlos und Zubiri in Pampeluna wieder einzunehmen, eine Diversion zu bewirken. (W. Z.)

Der Correspondance d'Espagne vom 19. November zufolge halten die Generale Don Francisco Garcia und Goni die Umgegend von Trun und das Uizamathal mit ungefähr 15 Bataillonen besetzt, um gegen Espartero, falls er etwas in der Richtung nach Bascarlos oder dem Bastanthal unternehmen wollte, zu agiren. — Da Espartero, der telegraphischen Depesche zufolge, wirklich in dieser Richtung aufgebrochen ist, so dürfte es hier wohl nächstens zum Gefechte kommen. (St. B.)

Telegraphische Depesche. Narbonne, 21. November. Am 20. stieß Urbistondo zu Tristany vor Puzcerba. Die Carlisten verbrannten zwei Häuser außer der Mauer nach einer unbedeutenden Fußsüßade. (Allg. Z.)

Großbritannien.

London, 17. November. Bei ihrem Besuch in Drury-Lane-Theater erschien die Königin in großem Hofstaat mit sieben Wagen, in weißer Kleidung, mit diamantenen Stirnbänder und dem Hofsenband-Orden am Arme. Der Theater-Director, Herr Brun, empfing die Königin beim Eintritt und trug nebst dem Oberkammerherrn die Wachskerzen vor ihr her. Als die Königin in die Loge trat, erhob die überaus zahlreiche Versammlung ein Jubelgeschrei, daß die Mauern des Hauses bebten. Die Königin soll durch den Empfang bis zu Thränen gerührt gewesen seyn. (Prg. Z.)

Rußland.

Bucharest, 12. November. Nach neuern Berichten aus Odessa hatten daselbst die Erkrankungen an der Pestseuche bereits eine ziemliche Zahl erreicht (man spricht von 100 Fällen), und noch ist sie keineswegs erstickt, vielmehr sollen sich noch immer einzelne neue Fälle, jedoch nur in den bereits abgesperrten Localen ereignen. Die anfänglich schnelle Verbreitung soll hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden seyn, daß die in der Caserne befindlichen Weiber auf die Kunde von dem Ausbruch der so gefürchteten Seuche die Caserne verließen, und sich nach allen Seiten in der Stadt zerstreuten. Die meisten Fremden ergriffen auf die Kunde hievon die Flucht aus der Stadt. Von österreichischer Seite sind deshalb an der Gränze bereits Sicherheitsvorkehrungen angeordnet, und 8000 Mann zur Bildung eines Cordons nach der Gränze der Bukowina beordert worden. Gegen diejenigen Fremden, welche schon vor Anordnung dieser Vorkehrungen von Odessa kommend, die österreichische Gränze überschritten hatten, sind nachträglich ebenfalls die strengsten Sicherheitsmaßregeln anbefohlen worden. (Allg. Z.)

Nachricht.

Freitag den 8. d. M. wird nachträglich zur Feier des Festes der heil. Cäcilia, während des Hochamtes in der hiesigen Stadtpfarrkirche zu St. Jacob, Vormittags um 9 Uhr, Jos. Haydn's, grosse Messe in B von der philharmonischen Gesellschaft exequirt werden.

Laibach am 4. December 1837.